Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung und der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:
Thulium-Laserresektion (TmLRP) zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms

Berlin, 10.04.2017

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 13.03.2017 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung und der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung – Thulium-Laserresektion (TmLRP) zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms – aufgefordert.

Ziel der Beschlüsse ist die Aufnahme der Methode der Thulium-Laserresektion zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms

- in die Liste der anerkannten Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden als neue Pos. Nr. 21 in der Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung
- in die Liste der Methoden, die für die Versorgung mit Krankenhausbehandlung erforderlich sind, als neue Pos. Nr. 7 in der Anlage I der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung.

Den Beschlüssen ging jeweils eine Aussetzung des Bewertungsverfahrens voraus. Nach Wiederaufnahme der Beratungen ist der G-BA nunmehr zu dem Ergebnis gekommen, dass der Nutzen der Thulium-Laserresektion zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms hinreichend belegt sei.

Die Bundesärztekammer nimmt zu den Richtlinienänderungen wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die Änderungen beider Richtlinien. Dies gilt auch mit Blick auf die bereits in früheren Stellungnahmen der Bundesärztekammer geäußerten Einschätzungen, bei der Behandlung des benignen Prostatasyndroms über ein möglichst breites Repertoire wirksamer nichtmedikamentöser lokaler Verfahren zu verfügen (vgl. die Stellungnahmen v. 19.10.2010 und 15.04.2011).

Berlin, 10.04.2017

Dr. med. Oliver Boy, M.A.
Referent Dezernat 3 - Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit